

Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen im Bereich Rulinganfragen

Eidgenössische Steuerverwaltung

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat Anfang 2018 die «Prüfung der Bewirtschaftung von Steuerrulings» (PA 16463) publiziert. In dem Prüfbericht hat die EFK der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) insgesamt vier Empfehlungen abgegeben. Die Empfehlung 3 wurde dabei der höchsten Wichtigkeitsstufe (Prio A) zugeordnet. Bei Prio-A-Empfehlungen führt die EFK zu einem späteren Zeitpunkt systematisch eine Nachprüfung durch. Dies um festzustellen, welche Massnahmen ergriffen worden sind, und ob und wie die Empfehlung umgesetzt worden ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Empfehlung 3 sowie auch die drei anderen Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Steuerrulings gehören zum Tagesgeschäft der ESTV

Ein Steuervorbescheid (nachfolgend als Steuerruling bezeichnet) ist eine verbindliche Auskunft der Steuerbehörde zur steuerlichen Behandlung eines geplanten, konkreten und steuerlich relevanten Sachverhaltes auf entsprechende Anfrage einer steuerpflichtigen Person. Die Steuerbehörde, welche die Auskunft erteilt, muss dafür zuständig sein. Die ESTV ist primär zuständig für Steuerrulings bei der Mehrwertsteuer, bei der Verrechnungssteuer und bei den Stempelabgaben.

Einzig für die Mehrwertsteuer gibt es im Mehrwertsteuergesetz eine Grundlage, wonach die ESTV auf schriftliche Anfrage einer steuerpflichtigen Person eine Auskunft zu erteilen hat.

2021 sind bei der Hauptabteilung Mehrwertsteuer (HA MWST) 6020 Anfragen eingegangen. Im selben Jahr sind bei der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben (HA DVS) 2624 Anfragen eingetroffen.

Die Empfehlung der höchsten Wichtigkeitsstufe ist umgesetzt worden

Bei der Prüfung hatte die EFK festgestellt, dass der Eingang der Anfragen nicht kanalisiert wurde. Die EFK hat der ESTV folglich empfohlen sicherzustellen, dass die eingehenden schriftlichen Rulinganfragen rechtzeitig identifiziert werden.

2019 haben sowohl die HA MWST wie auch die HA DVS je eine zentrale Erfassungsstelle eingeführt. Unabhängig davon wie die Anfragen bei der ESTV eintreffen (postalisch oder elektronisch, direkt bei der definierten Kontaktstelle oder in einer Fachabteilung) erfolgt die Ersterfassung in den Systemen nur durch die zuständige Stelle. HA MWST und HA DVS haben je ein eigenes System auf dem alle Anfragen erfasst sind.